

b) Im Ortsteil Menden

1. die Nobelstraße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs,
2. die Paracelsusstraße (ohne die Stichwege zu den Häusern 2 bis 14, 16 bis 28, 30 bis 42 und 44 bis 56) als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs,
3. die Stichwege der Paracelsusstraße zu den Häusern 19 bis 35, 37 bis 55 und 72 bis 86 als Anliegerstraße mit Beschränkung auf den Fahrrad- und Fußgängerverkehr.

c) Im Ortsteil Mülldorf

1. die Straße „Im Spichelsfeld“ als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs,
2. die Von-Claer-Straße als Anliegerstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs.“

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß den §§ 2 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung ist von der Straßenbaubehörde zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Öffentlichkeit einer Anlage ist Voraussetzung für deren Abrechnung nach den Vorschriften des BauGB. Daher erfolgte die Widmung einer Straße in der Vergangenheit in der Regel vor Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB. Die oben aufgeführten Straßen wurden jedoch nicht nach BauGB abgerechnet, da die Voraussetzungen nicht vorlagen bzw. der Ausbau durch Erschließungsverträge geregelt wurde. Mithin erfolgte auch keine formelle Widmung. Diese wird hiermit nachgeholt.

Für die Anlieger hat diese nachträgliche Widmung keine finanziellen Folgen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.